



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: gemeinde@weissbach.at Homepage: www.weissbach.at

Ort: 5093 Weißbach Land: Salzburg Bezirk: Zell am See

Tel. 06582/8352 Fax. 06582/8352-32

Weißbach, am 11. Dezember 2020

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Weißbach bei Lofer

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Weißbach bei Lofer wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € **323,00** (entspricht 50 % des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Weißbach)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € **306,00** (entspricht 50 % des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Weißbach)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € **255,00** (entspricht 50 % des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Weißbach)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € **221,00** (entspricht 50 % des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Weißbach)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € **170,00** (entspricht 50 % des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Weißbach)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € **110,50** (entspricht 50 % des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißbach)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Weißbach eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 (Nr.: 441) zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Salzburger Saalachtal die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
4. Die Verordnung tritt mit **01.01.2022** in Kraft (*Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Der Bürgermeister

Josef Michael Hohenwarter

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 11.12.2020

Abgenommen am 28.12.2020